

Inhalt:

- Transshipmentmeldung - Wegfall des Kennzeichen „D“ auf den 31. Juli 2011 verschoben !

Aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung der DV-technischen Abwicklung der Transshipment-Sendungen über den Hafen Hamburg ist es erforderlich, den für den 01.01.2011 geplanten Wegfall des Kennzeichens D zu verschieben.

Die Abfertigung Ericus stimmt der Verladung von Containersendungen über den Hafen Hamburg auf Basis des Kennzeichens D noch bis zum 31.07.2011 zu.
Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren ausschließlich für die Abgabe von Wiederausfuhrmitteilungen gemäß Artikel 841a Absatz 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung gilt, d. h. für Vorgänge, für die eine B-Nummer generiert werden soll.

Die bisherigen Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Abgabe von summarischen Ausgangsanmeldungen, für die im weiteren Verlauf eine S-Nummer generiert werden soll, entfallen nach derzeitigem Stand mit Ablauf des 30.04.2011.
Bitte beachten Sie hierzu auch die Veröffentlichungen im Internet unter www.zoll.de:

http://www.zoll.de/a0_aktuelles/a0_meldungen/azr_uebergangsreg_summ_ein_ausgangs_meldung2/index.html

[Anm.: Link ist nicht mehr verfügbar]

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Eine Ausfuhranmeldung oder eine Summarische Ausgangsanmeldung ist nicht erforderlich.
- Es sind keine Sendungen betroffen, die in einem Hafen der USA gelöscht werden.
- Der Beförderer übermittelt der Abfertigung Ericus die gemäß Artikel 841a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 *) -Zollkodex-Durchführungsverordnung- erforderlichen Wiederausfuhrmitteilungen per e-Mail (wiederam@zahn-ericus.bfinv.de) bevor er den Verladebetrieb beauftragt, die Verladung auf Basis des Kennzeichens D vorzunehmen. Die Wiederausfuhrmitteilungen können auf Basis der Daten des Export-Manifestes abgegeben werden.
- Alle Wiederausfuhrmitteilungen zu der Schiffsabfahrt werden in einem Textdokument (txt- oder pdf-Format, Quelldatei darf keine Bilddatei sein) zusammengefasst und das übermittelte Dokument wird mit dem Schiffsabfahrtsdatum, dem Schiffsnamen und dem eigenen Reederei- / Maklercode in ZAPP bezeichnet (Datum-Schiffsname-Reederei-/Maklercode; XX.XX.2011-ABCDE-XYZ). Das Dokument enthält keine Sendungen, für die eine Ausfuhranmeldung oder Summarische Ausgangsanmeldung abzugeben ist.
- Der Beförderer erklärt, dass das übermittelte Dokument sämtliche von ihm zur Verladung auf Basis Kennzeichen D zu verladenden Containersendungen enthält.

*) *in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 430/2010*